

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Anwendungsbereich**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller angewandt und gelten für alle Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen. Es finden ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Abweichende oder andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn nach ausdrücklicher schriftlicher Annahme.

### **2. Vertragsabschluss**

**2.1.** Die den Angeboten beiliegenden Dokumente wie Schaltbilder, Pläne, Skizzen, Muster, Maß- und Gewichtsangaben usw. enthalten nur ungefähre Werte, sofern im Vertrag nicht anders angegeben.

**2.2.** Bei der Ausführung auftretende unbedeutende Abweichungen von der Dokumentation oder von der abgemachten Leistung sind trotzdem akzeptabel, wenn sie aus technischen, produktionsbedingten oder sonstigen Gründen notwendig sind, sofern sich daraus keine mindere Qualität oder Funktionalität ergibt.

### **3. Vertragsgegenstand**

Der Gegenstand des Werkvertrags umfasst:

- Wahl und Verwendung der oben vereinbarten Materialien für die Ausführung des Messestands auf Basis des Standprojekts;
- Transport, Be- und Entladen, Auf- und Abbau des Messestands;
- normgerechte Ausführung der elektrischen Anlage in Bezug nur auf die Beleuchtungsanlage des Messestands. Es wird präzisiert, dass die Leistung der elektrischen Anlage entsprechend der Stromverbraucher bemessen ist, die der Xilos GmbH gehören. Für die Stromverbraucher, die dem Besteller gehören oder von anderen Lieferanten gemietet werden, behält sich die Xilos GmbH vor, diese erst dann an die eigene Anlage anzuschließen, nachdem sie deren technische Merkmale und Eignung gemäß den einschlägigen Vorschriften überprüft, und diesbezügliche schriftliche und fristgerechte Mitteilungen erhalten hat; im Falle eigener, unabhängiger elektrischer Anlagen zur Versorgung eines oder mehrerer Stromverbraucher des Bestellers schließt die Xilos GmbH die Möglichkeit des Anschlusses an die eigene elektrische Anlage aus und unterbreitet auf Anfrage einen Kostenvoranschlag für die eventuelle Ausführung.

### **4. Preise und Zahlungsbedingungen, Festsetzung der Vergütung**

**4.1.** Die Vergütung des Werkvertrags wird im Ganzen, in Bezug auf alle vertraglich vorgesehenen Leistungen festgesetzt und wie oben angegeben bei jeder Messeveranstaltung in Rechnung gestellt.

**4.2.** Der festgesetzte Preis ist innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen zu bezahlen. Die in den Angeboten der Xilos GmbH aufgeführten Preise sind unverbindlich und bis zum endgültigen Vertragsabschluss widerrufbar. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung usw. sind nicht im Preis inbegriffen, außer wenn im Angebot ausdrücklich anders angegeben.

**4.3.** Im Falle einer Verspätung der festgesetzten Zahlung steht es der Xilos GmbH zu, ohne vorherige Benachrichtigung für alle noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen das Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder weitere Abschlagszahlungen zu verlangen, auch wenn diese nicht vertraglich vereinbart wurden. Im Falle einer Verspätung von über 20 Tagen oder bei Ausbleiben der Zahlung der gesamten oder eines Teils der Vergütung hat die Xilos GmbH das Recht, den vorliegenden Vertrag aufzulösen, die bereits bezahlten Beträge als Schadensersatz einzubehalten und Maßnahmen zur Beitreibung der gesamten Forderung zu ergreifen.

**4.4.** Diese Bestimmung findet auch in dem Fall Anwendung, in dem die Bezahlung des festgesetzten Preises an die Xilos GmbH gefährdet ist, weil letztere nach Vertragsabschluss von einer signifikanten Verschlechterung der Wirtschaftslage des Bestellers Kenntnis erlangt hat. Diese Situation gilt in dem Moment als eingetreten, in dem gegen den Besteller das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder wenn Maßnahmen der Zwangsvollstreckung anhängig sind. In diesen Fällen hat Xilos das Recht, den Messestand abzubauen, ohne ihn dem Besteller bereitzustellen.

### **5. Eigentum der Ware bei Miete**

Wenn der Vertrag die Miete des Messestands und des Materials betrifft, verbleibt das Eigentum bei uns.

### **6. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer ausstehenden, bereits fälligen und künftig fälligen Forderungen bleibt die Ware unser Eigentum. Wenn die Ware einer weiteren Bearbeitung unterzogen wird, erhält die Xilos GmbH das Eigentum an der neuen Ware. Wenn durch die Bearbeitung mehrere Objekte damit verbunden wurden, tritt der Besteller schon heute seine Rechte am neuen Objekt an die Xilos GmbH ab. Wir nehmen diese Abtretung im Voraus an.

Diese Sicherheit zugunsten der Xilos GmbH wird in den Fällen reduziert, in denen das vorbehaltenen Eigentum den Wert unserer Restforderung um mehr als 20 % überschreitet.

### **7. Ausnahmen**

Folgende Leistungen gehen allein zu Lasten des Bestellers:

- die Wasseranlage, die auf ausdrückliche Anfrage des Bestellers separat berücksichtigt und in Rechnung gestellt wird;
- die Versorgungsverträge für Wasser, Strom, Telefon und damit verbundene Dienste, sowie die Beantragung jeder erforderlichen Genehmigung, Steuern oder sonstige dem Veranstalter geschuldete Beträge;
- Lieferung, Transport und Montage der Materialien, die zusätzlich zu den vereinbarten und oben aufgeführten angefordert werden;
- die Beseitigung und Entsorgung der Abfälle aus Bearbeitungen, die der Besteller selbst ausführen lässt;
- die Kosten für die Miete bei Dritten und Transport der Materialien, Geräte und allem sonstigen, was zwar von den Parteien vorgesehen, aber für die Ausführung der tragenden Konstruktion des Messestands nicht unbedingt erforderlich ist, und vom Besteller für eine bessere Präsentation seiner Produkte verlangt wird (Fernseher, Bildschirme, Projektoren, Computer usw.); für diese Materialien haftet der Besteller gegenüber Xilos GmbH für eventuelle Fehlmengen, Diebstähle, Beschädigungen, außerdem ist er verpflichtet, eine Versicherung zu seinen Lasten abzuschließen.

### **8. Varianten des vereinbarten Werkes - Preisanpassung**

**8.1.** In allen Fällen von Varianten und/oder Änderungen werden die der Xilos GmbH entstehenden weiteren Kosten einschließlich jener der Neuplanung und/oder teilweisen Überarbeitung des ursprünglichen Projekts entsprechend quantifiziert und dem Besteller auferlegt.

**8.2.** Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Änderungen ausschließlich von der anderen Anordnung des Messestands im Raum abhängen (Beispiel: andere Beschaffenheit und Form der Standfläche als vorgesehen). Falls die Varianten eine Verringerung des ursprünglich abgemachten Preises zur Folge haben, ist der Besteller allerdings trotzdem zur Bezahlung der ursprünglichen Vergütung gehalten.

Auf jeden Fall müssen Varianten oder Änderungen von den Parteien schriftlich vereinbart werden.

#### **9. Pflichten und Obliegenheiten des Bestellers**

**9.1.** Der Besteller ist ab Lieferung bis zum vollständigen Abbau Verwahrer der gesamten Struktur und aller gelieferten Materialien und/oder Geräte. Folglich muss der Besteller bei der Benutzung des Messestands jede gebotene Sorgfalt anwenden und haftet nicht nur für eventuelle Schäden oder Fehlmengen der Materialien und der Strukturen, sondern auch für ihre korrekte Benutzung und Instandhaltung.

**9.2.** Der Besteller ist gehalten, für die gesamte Dauer der Messe einschließlich der Auf- und Abbauphase eine Versicherungspolice gegen die Beschädigung und den Diebstahl des Standaufbaus und dessen verschiedenen Komponenten sowie der unter Punkt 2 genannten Materialien abzuschließen.

**9.3.** Der Besteller ist gehalten, absolute Vertraulichkeit in Bezug auf die Benutzung der Dokumente und der Zeichnungen der in Auftrag gegebenen Arbeiten zu wahren.

#### **10. Pflichten und Obliegenheiten des Unternehmers**

Zu Lasten des Unternehmers gehen:

- die Leitung der Arbeiten durch ihn selbst oder durch eine von ihm ernannte, für die Baustelle verantwortliche Person, damit die Übereinstimmung der Arbeiten mit dem Projekt und die vollumfängliche Einhaltung der Bestimmungen über die Qualität der Materialien und der Ausführung gewährleistet wird;
- die fachgerechte Ausführung des Werkvertrags gemäß den vertraglichen Bestimmungen und gemäß den geltenden Vorschriften über die Sicherheit am Arbeitsplatz.

#### **11. Rücktritt des Bestellers**

**11.1.** Im Fall eines so genannten „Einzelvertrags“, das heißt, eines Vertrags, der nur eine einzige Messeveranstaltung zum Gegenstand hat, hat der einseitige Rücktritt des Bestellers vom Werkvertrag, auch wenn er vor Beginn der Ausführung erfolgt, vorbehaltlich der Erstattung des höheren Schadens die Bezahlung der gesamten für das gesamte Werk vereinbarten Vergütung zur Folge.

**11.2.** Im Fall eines „Mehrfachvertrags“, das heißt eines Vertrags, der mehrere Einrichtungen und Messeveranstaltungen zum Gegenstand hat, muss dem Unternehmer der einseitige Rücktritt des Bestellers bei sonstiger Nichtigkeit mit einer Kündigungsfrist von 120 Tagen vor dem Datum der ersten geplanten Messeveranstaltung per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt werden; vorbehaltlich der Erstattung des höheren Schadens ist der Besteller allerdings trotzdem zur Bezahlung von 50 % der ursprünglich vereinbarten Vergütung für jede Messeveranstaltung, auf die verzichtet wird, gehalten.

**12.3.** Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

#### **12. Transport von Materialien des Bestellers durch externe Frachtführer und Spediteure**

**12.1.** Falls der Unternehmer zustimmt, auf Wunsch des Bestellers den Transport dessen Materialien oder Produkte jeglicher Art mit externen Frachtführern und Spediteuren, und nicht mit Transportmitteln der Xilos GmbH zu organisieren, ist der Besteller gehalten, eine Versicherungspolice gegen Diebstahl, Brand und Beschädigung der Ware abzuschließen. Die Police muss für den gesamten Zeitraum gültig sein, der zwischen der Entgegennahme der Ware an dem vom Besteller genannten Ort bis zu deren Rückkehr an denselben Ort verstreicht.

Auf jeden Fall haftet der Unternehmer gegenüber dem Besteller für den Verlust, die Beschädigung, den Diebstahl und oder den Brand der Ware ausschließlich im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftung des Frachtführers oder Spediteurs.

**12.2.** Zu Lasten des Bestellers gehen außerdem alle für die Lagerung und Verwahrung der Ware anfallenden Kosten einschließlich Nebenkosten und sonstige damit zusammenhängende Kosten.

#### **13. Beendigung der Arbeiten und Übergabe des Messestands - Abbau**

**13.1** Der Messestand wird dem Besteller zur Eröffnungszeit am ersten Tag der Messeveranstaltung übergeben. Hiervon abweichende Anforderungen des Bestellers werden auf schriftliche Anfrage separat bewertet.

**13.2.** Falls die Gestaltung des Messestands auch die gleichzeitige oder sich überschneidende Ausführung weiterer Arbeiten durch direkt vom Besteller beauftragtes Personal erfordert, erfolgen Aufbau und Übergabe des Messestands entsprechend einer nach gemeinsamer Absprache aufgestellten, und für die Annahme von beiden Parteien unterzeichneten Arbeitstabelle. Auf keinen Fall kann die Xilos GmbH für Verspätungen haftbar gemacht werden, die von dem direkt vom Besteller beauftragten Personal zu vertreten oder auf dessen Handlung und Verschulden zurückzuführen sind.

**13.3.** Der Abbau des Messestands beginnt um 8 Uhr an dem Tag nach Ende der Messeveranstaltung und der Besteller ist verpflichtet, den Stand und die dazugehörigen Standeinrichtungen bis zu diesem Datum und Zeitpunkt zu räumen. Die Xilos GmbH lehnt jede Haftung für beim Abbau gefundene Materialien oder Gegenstände ab.

#### **14. Untervertragliche Weitervergabe**

Dem Unternehmer ist ausdrücklich gestattet, die Ausführung des im Vertrag vorgesehenen Werkes ohne vorherige Benachrichtigung und/oder Genehmigung seitens des Bestellers ganz oder teilweise untervertraglich weiterzugeben.

#### **15. Abnahme**

Die Abnahme erfolgt nach der Fertigstellung der Leistung zu dem von den Parteien festgesetzten Zeitpunkt. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere gemäß § 640 des deutschen BGB, erfüllt sind. Auf ausdrückliche Anfrage kann die Abnahme durch einen vom Unternehmer bestellten externen Fachmann erfolgen. In diesem Fall gehen die Kosten ausschließlich zu Lasten des Unternehmers.

Das Ergebnis der Abnahme – einschließlich der Nennung eventuell vorhandener Mängel - wird schriftlich in einem Protokoll festgehalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

#### **16. Miete, Verschmutzung, Beschädigung und Kosten**

**16.1.** Im Fall der (teilweisen) Miete des Messestands mit oder ohne Ausstattung oder sonstiger Objekte, werden die Mietobjekte auf der

Messe wie neu und in vorgesäubertem Zustand geliefert und montiert. Nach Messeende müssen der Messestand und die Mietobjekte einschließlich der Ausstattung in sauberem und ordentlichem Zustand zurückgegeben werden. Reinigungskosten wegen übermäßiger Verschmutzung von wiederverwendbarem Material sind vom Besteller zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt.

**16.2.** Wandelemente, die aufgrund von Bildern oder Ausstellungstücken mit Nägeln oder Schrauben oder aufgrund von nicht rückstandslos entfernbaren Aufklebern nicht wiederverwendbar und beschädigt sind, gehen zu Lasten des Bestellers und werden separat in Rechnung gestellt. Diese Klausel findet auch für andere beschädigte Gegenstände Anwendung.

**17. Beanstandungen**

Eventuelle Beanstandungen müssen der Xilos GmbH schriftlich per Einschreiben mit Rückschein – und vorab per Fax, unabdingbar innerhalb 24 Stunden nach Übergabe des Messestands mitgeteilt werden.

Der Besteller kann keinerlei Einwände zur Verspätung oder Vermeidung der geschuldeten Leistung erheben. Auf jeden Fall haftet die Xilos GmbH nicht für die vom Besteller beanstandeten Schäden durch Gewinnausfall oder Imageverlust /-beeinträchtigung in Verbindung mit der Durchführung der Messeveranstaltung.

**18. Vergütung/Zurückbehaltungsrecht**

Die Verrechnung mit Rechten des Bestellers wird nur gewährt, wenn es sich um nicht beanstandete oder gerichtlich anerkannte Rechte handelt. Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn das Recht des Bestellers beruht auf demselben Vertragsverhältnis und ist nicht beanstandet oder gerichtlich anerkannt.

**19. Gerichtsstand**

Der ausschließliche Gerichtsstand für jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag oder in dessen Zusammenhang ergeben sollte, ist jener der Niederlassung der Xilos GmbH, Deutschland.

**20. Image**

Der Besteller akzeptiert, dass die Xilos GmbH ohne vorherige Anfrage Fotos von der Gestaltung (Messestand, Showroom, Verkaufsstelle usw.) aufnimmt und diese für kommerzielle Verbreitung und Marketing nutzt.

**21. Grafikträger**

Die logistische Abwicklung der Dienstleistung kann eine natürliche Abnutzung der dem Besteller gehörenden Werbeträger (Forex, Methacrylat, sonstiges) zur Folge haben. Diese Abnutzung kann in keiner Weise der Xilos GmbH angelastet werden. Die Nachlieferung und/oder eventuelle Abholung der Materialien geht zu Lasten des Bestellers.

Datum, Frankfurt \_\_\_\_\_

-----  
Xilos GmbH

-----  
Stempel und Unterschrift des Bestellers